

Damit soll dem Häftling verborgen bleiben, wohin man ihn bringt, überhaupt ist seine ganze spätere Behandlung darauf abgestellt, ihn in Unsicherheit und Ungewißheit zu halten, um dadurch schneller zum gewünschten Ziel — zum Geständnis — zu gelangen.

„HAFTRICHTER" - EINE FARCE

Nach dem Artikel 136 der Sowjetzonen-Verfassung müßte spätestens 24 Stunden nach der Ergreifung des Häftlings ein Richter über die Fortdauer seiner Haft entscheiden. Auch hierbei handelt es sich um einen zur bloßen Formalität herabgewürdigten Teil der Rechtspflege, der für den Häftling ohne jede Bedeutung ist. Lange Zeit wurde diese in der Verfassung verankerte Bestimmung völlig ignoriert, wobei es Häftlinge gab, die mitunter jahrelang in Untersuchungshaft waren, ohne in dieser Zeit einem Richter vorgeführt zu werden. Erst in jüngster Zeit hat man sich dazu bequemt — ganz offensichtlich nur, um einen Formfehler zu beseitigen —, sogenannte Haftrichter einzusetzen, die tatsächlich eine einer richterlichen Vernehmung äußerlich ähnelnde Amtshandlung durchführen. Theoretisch sollen die Haftrichter ihre Entscheidungen unabhängig und nur nach Gesetz und Verfassung treffen. Praktisch sind sie jedoch dem SSD unterstellt, was schon die Tatsache treffend zu illustrieren vermag, daß bisher noch kein einziger Fall von Haftentlassung nach stattgefundenener richterlicher Vernehmung bekannt wurde.

Es ist gang und gäbe, die Häftlinge zuerst in eine Einzelzelle einzuliefern. Sogenannte Kammerspitzel — Spitzel, die der SSD aus den Reihen der Häftlinge unter Druck und Versprechungen anwirbt, um mit ihrer Hilfe „schwierige“ Häftlinge auszufragen — werden erst dann mit dem Häftling zusammengebracht, wenn sich Komplikationen ergeben. In der Regel braucht der Häftling nicht allzu lange auf den Beginn der Verhöre zu warten. Längere Wartezeiten ergeben sich zumeist bei Gruppenverhaftungen oder bei Verhaftungen auf Verdacht, wenn es gilt, nachträglich Belastungsmaterial zusammenzutragen.

Die Hauptarbeit bei den Vernehmungen hat die für den betreffenden Häftling zuständige operative Abteilung zu leisten. Handelt es sich um einen Eisenbahner, so versuchen zunächst Angehörige der Abteilung XIII, den Häftling zum Geständnis zu veranlassen. Dabei sind die Vernehmer von der ersten Minute an darauf aus, den Häftling durch ihr wirkliches oder vorgetäushtes Wissen über ihn zu verblüffen, ihn wankend zu machen und schließlich, ohne ihm lange Zeit zu Überlegungen zu lassen, den Fall zum Abschluß zu bringen.

WARUM MAN NICHT MEHR PRÜGELT

Dies mag bei vielen Häftlingen gelingen, insbesondere bei solchen, die tatsächlich aktiven Widerstand gegen das kommunistische System geleistet haben und sich erdrückendem Beweismaterial gegenübersehen. Schwieriger wird diese Frage für den SSD bei den Vernehmungen solcher Häftlinge, die auf bloßen Verdacht hin oder auf Grund haltloser Denunziationen verhaftet wurden. Bei ihnen richtet der SSD seine Taktik darauf ein, sie durch scharfe Zwangsmaßnahmen zur Unterschrift zu veranlassen. Hierzu muß gesagt werden, daß schon seit geraumer Zeit die Anwendung von Schlägen verboten ist. Diese Anordnung entspricht keineswegs humanitären oder rechtlichen, sondern ausschließlich Erwägungen der Zweckmäßigkeit. Ein zerschlagener Häftling kann schwerlich in einem öffentlichen Prozeß präsentiert werden. Andererseits besteht oft zu wenig Zeit, ihn durch längere Behandlung wieder soweit herzustellen, daß sein Anblick dem SSD nicht zur Schande gereicht, weil der Prozeß aus politischen Gründen zu einem bestimmten Zeitpunkt stattfinden muß. Schließlich besteht bei manchen Charakteren unter den Häftlingen, die auf solche Weise physischem Terror ausgesetzt sind, die Gefahr, durch regelmäßige Schläge und Mißhandlungen abzustumpfen und dann für die Vernehmung wertlos zu werden.